

26.07.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 86
des Abgeordneten Marcel Hafke FDP
Drucksache 18/142

Wie will Schwarz-Grün das OZG bis Ende 2022 umsetzen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet den Bund, die Länder und die Kommunen bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Das Gesetz identifiziert knapp 600 zu digitalisierende Verwaltungsleistungen (sogenannte OZG-Leistungen), welche im OZG-Umsetzungskatalog in 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gebündelt und 14 übergeordneten Themenfeldern (zum Beispiel „Familie & Kind“ und „Unternehmensführung & -entwicklung“) zugeordnet werden. Bund und Länder haben sich dabei auf eine arbeitsteilige Umsetzung gemäß dem „Einer für Alle“ (EfA) Prinzip verständigt.

In der Zeit zwischen 2017 und Mai 2022 hat Nordrhein-Westfalen unter der Federführung des liberalen Wirtschafts- und Digitalministers Prof. Dr. Andreas Pinkwart bei der Umsetzung des OZG weit größere Fortschritte gemacht als alle anderen Bundesländer. In Nordrhein-Westfalen waren im Mai 2022 gemäß dem Dashboard zur OZG-Umsetzung des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat 338 OZG-Leistungen digitalisiert. Mit weitem Abstand folgen an zweiter Stelle Baden-Württemberg mit 233. Schlusslicht sind Berlin und das Saarland mit lediglich 80 digitalisierten Verwaltungsleistungen. Bei in Nordrhein-Westfalen entwickelten Lösungen wie z.B. dem Wirtschafts-Service-Portal.NRW wurde zudem auf Open Source Software gesetzt. Dies ermöglicht anderen Bundesländern nicht nur, diese Lösung kostenlos bzw. ohne den Erwerb zusätzlicher Lizenzen zu übernehmen, sondern auch Anpassungen an die jeweiligen Anforderungen des Landes bzw. der Kommunen vorzunehmen. Bei in anderen Bundesländern entwickelten Lösungen wurde hingegen auf lizenzgeschützte Software gesetzt.

Im schwarz-grünen Koalitionsvertrag hat sich die neue Landesregierung vorgenommen, den von Prof. Dr. Pinkwart eingeschlagenen Weg fortzusetzen und weiterhin auf Portalverbünde zu setzen, mit denen Kommunen die Nutzung zentraler Verwaltungsleistungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Ein Bekenntnis zur fristgerechten Umsetzung des OZG-Prozesses bis zum 31.12.2022 sowie weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen zur Einhaltung der Umsetzungsfrist sind dem Koalitionsvertrag nicht zu entnehmen.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat die Kleine Anfrage 86 mit Schreiben vom 26. Juli 2022 beantwortet.

1. **Hält die Landesregierung an dem Ziel fest, allen Bürgerinnen und Bürgern für alle 600 OZG-Leistungen bis zum 31.12.2022 eine digitale Antragsmöglichkeit anzubieten?**
2. **Welche über die Bereitstellung von Portalverbänden hinausgehenden Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Kommunen zu ermöglichen, die bundesgesetzliche Pflicht einer digitalen Antragsmöglichkeit kommunaler Verwaltungsleistungen fristgerecht einzuhalten?**
3. **Gemäß dem EfA-Prinzip müssen in Nordrhein-Westfalen im Laufe des Jahres zahlreiche in anderen Bundesländern entwickelte Lösungen übernommen werden. Wie will die Landesregierung die reibungslose Übernahme sowie die Vornahme erforderlicher Anpassung bei in anderen Bundesländern entwickelten Digitalisierungsverfahren gewährleisten, wenn diese lizenzgeschützt sind?**
5. **Befürwortet die Landesregierung zusätzliche Ausnahmen von Schriftformerfordernissen, damit solche Kommunen, die ab dem 01.01.2023 noch kein digitales Antragsverfahren einer OZG-Leistungen anbieten können, ihren Bürgerinnen und Bürgern alternative Verfahren wie die Übersendung von unterschriebenen Anträgen im PDF-Format per E-Mail ermöglichen können?**

Die Fragen 1 bis 3 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der IT-Planungsrat hat in einer Sondersitzung am 2. Mai 2022 eine Priorisierung der sogenannten „EfA-Leistungen“ („Einer für Alle“) im föderalen Programm vorgenommen. Der IT-Planungsrat hat die Zielsetzung zur Umsetzung des OZG bis Ende 2022 bekräftigt. Der vom IT-Planungsrat getroffene Beschluss ("Priorisierte EfA-Leistungen im föderalen Programm") führt besonders wichtige Leistungen auf, die noch im Jahr 2022 flächendeckend ausgerollt werden sollen. Darunter fallen auch bislang nicht digital verfügbare Leistungen. Um einen flächendeckenden Rollout dieser Leistungen bis Ende des Jahres erreichen zu können, sollen die Leistungen bis Mitte 2022 durch die umsetzenden Länder EfA-fähig zur Nachnutzung bereitgestellt werden. Nicht-priorisierte EfA-Leistungen sind nötigenfalls zurückzustellen. In diesem Zusammenhang befinden sich noch zahlreiche Fragestellungen, die im IT-Planungsrat behandelt werden, in der Klärung.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt derzeit unter anderem eine Bestandsaufnahme zum Sachstand der Digitalisierung der OZG-Leistungsbündel vor: Im Rahmen des OZG-Umsetzungskataloges, der zu Beginn des OZG-Prozesses erstellt wurde, wurden rund 575 OZG-Leistungsbündel identifiziert – diese bestehen aus bis zu mehreren Hundert Einzelverwaltungsleistungen (kurz: „LeiKas“). 460 der 575 identifizierten OZG-Leistungsbündel wurden dem föderalen Programm (Länder/Kommunen) zugeordnet. Die 575 OZG-Leistungsbündel sind 14 Themenfeldern zugeordnet, die jeweils federführend von einem Bundesland mit einem Bundesressort umgesetzt werden („Einer für Alle – EfA“). Diese wurden nun wiederum vom IT-Planungsrat einer Priorisierung unterworfen (siehe oben). Die Bestandsaufnahme umfasst darüber hinaus weitere Sachverhalte, die von Seiten des Landesrechnungshofes mit seinem Bericht vom 15. Juni 2021 an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen adressiert worden sind (KuP – 172/0010 – 2021/00270).

Die zum Betrieb der Dienste benötigten Portale Serviceportal.NRW, Wirtschaft-Service-Portal, Bauportal, Familienportal und die Sozialplattform sind in Betrieb, zu einem Portalverbund verknüpft und an den Portalverbund von Bund und Ländern angeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Anfrage, ob Erleichterungen von bestehenden Schriftformerfordernissen im Hinblick auf alternative Verfahren wie die Übersendung von unterschriebenen Anträgen im PDF-Format via E-Mail befürwortet werden, verweise ich auf § 25a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: EGovG NRW): Landesministerien können hiernach per Rechtsverordnung Abweichungen von Form- und Zuständigkeitsvorschriften zulassen. Dies kann insbesondere auch die Einreichung von Unterlagen per E-Mail sein. Kommunen können beim jeweils zuständigen Fachministerium nach § 25a Absatz 2 EGovG NRW den Erlass einer solchen Verordnung beantragen.

4. Welche rechtlichen Ansprüche haben Bürgerinnen und Bürger gegen ihre Kommune oder das Land, wenn ab dem 01.01.2023 noch kein digitales Verfahren zur Beantragung einer OZG-Leistung des Landes oder der jeweiligen Kommune zur Verfügung steht?

Das Onlinezugangsgesetz des Bundes beinhaltet keine rechtlichen Ansprüche für Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen oder gegenüber den Kommunen.